

Subsidiarität – ein Grundprinzip der EU Anspruch und Wirklichkeit im Gleichklang?

Reinhold Lopatka

Im Zuge der von Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker gestarteten Debatte über die Zukunft der EU rückt die Subsidiarität als elementares Prinzip wieder stärker in den Blickpunkt der Diskussion. Auch die österreichische Bundesregierung hält in ihrem Regierungsprogramm fest, dass sie als aktiver und verlässlicher Partner an der Weiterentwicklung der EU mitwirken will, wobei das Prinzip der Subsidiarität im Mittelpunkt stehen soll. Die Task Force der EU-Kommission für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ und eine Subsidiaritätskonferenz in Bregenz im Rahmen der österreichischen Ratspräsidentschaft haben eine Reihe konkreter Vorschläge erarbeitet, um dem Subsidiaritätsprinzip wieder stärkeres Gewicht zu geben.

1. Die politische, rechtliche und administrative Dimension der Subsidiarität

Subsidiarität ist eines der wichtigsten Organisationsprinzipien der Europäischen Union (EU) und kann aus politischer, rechtlicher und administrativer Sicht betrachtet werden.

Die politische Diskussion erfasst das Subsidiaritätsprinzip, sobald Mitgliedstaaten Forderungen nach supranationalen Regelungen stellen (z.B. EU-Außengrenzschutz) oder in anderen Bereichen Vorbehalte äußern, wenn EU-Richtlinien als weniger sinnvoll erachtet werden (z.B. bei der Richtlinie über die Qualität von Wasser).

Rechtlich bestimmt das Subsidiaritätsprinzip, wie es in Artikel 5 des Vertrags von Lissabon über die Europäische Union (EUV) festgelegt ist, ob Maßnahmen auf europäischer oder auf mitgliedstaatlicher Ebene ergriffen werden sollten, und trägt somit zur Beilegung von Streitigkeiten über die Aufteilung der Zuständigkeiten bei. Die Verfahren zur Überwachung der Einhaltung der Subsidiarität sind im Protokoll Nr. 2 zum Vertrag von Lissabon festgelegt, wobei den nationalen Parlamenten eine tragende Rolle zukommt.

Administrativ, bei der Wahl der Rechtsform in Legislativvorschlägen, hat die Europäische Kommission in den letzten Jahren oftmals dem Subsidiaritätsprinzip nicht Genüge getan. Verordnungen wurden wesentlich häufiger als Richtlinien erlassen und selbst Richtlinien waren so abgefasst, dass sie den Mitgliedstaaten kaum Spielräume für Detailregelungen gelassen haben. Auch ist die Zahl der delegierten Rechtsakte, bei welchen die Mitwirkung nationaler Parlamente ausgeschlossen ist, sehr stark angestiegen.

2. Die Ausgestaltung und Anwendung des Subsidiaritätsprinzips

Das Subsidiaritätsprinzip wurde bereits mit dem Vertrag von Maastricht 1992 im Primärrecht verankert und bildet seitdem eines der Grundprinzipien der EU. Es besagt, dass die EU in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig werden darf, „sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“. Das heißt, die Frage, wer ein Ziel besser verwirklichen kann, stellt sich nur im Bereich der geteilten Zuständigkeit.

Seit dem Vertrag von Lissabon, der seit 1.12.2009 in Kraft ist, ist das Subsidiaritätsprinzip in Art. 5 EUV sowie in zwei Protokollen zu den Unionsverträgen normiert, nämlich im „Protokoll (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union“ sowie im „Protokoll (Nr. 2) über die Anwendung der Grundsätze der

Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit“. Durch den Vertrag von Lissabon wurde das Subsidiaritätsprinzip durch eine engere Einbindung der nationalen Parlamente in das Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene, insbesondere durch Informationspflichten gegenüber den Parlamenten und das System des so genannten „Frühwarnmechanismus“ verstärkt.

Laut Art. 4 Prot. Nr. 2 hat die europäische Kommission nun alle Vorschläge für europäische Gesetzgebungsakte auch den nationalen Parlamenten direkt zu übermitteln.

Ab dem Vorliegen eines Vorschlags in allen Sprachfassungen beginnt eine Frist von acht Wochen zu laufen, in der die nationalen Parlamente die Möglichkeit haben, den Vorschlag zu prüfen und mit einer sogenannten begründeten Stellungnahme (auch als **Subsidiaritätsrüge bezeichnet**) dagegen Einspruch zu erheben, wenn sie der Meinung sind, der Vorschlag widerspreche dem Subsidiaritätsprinzip.

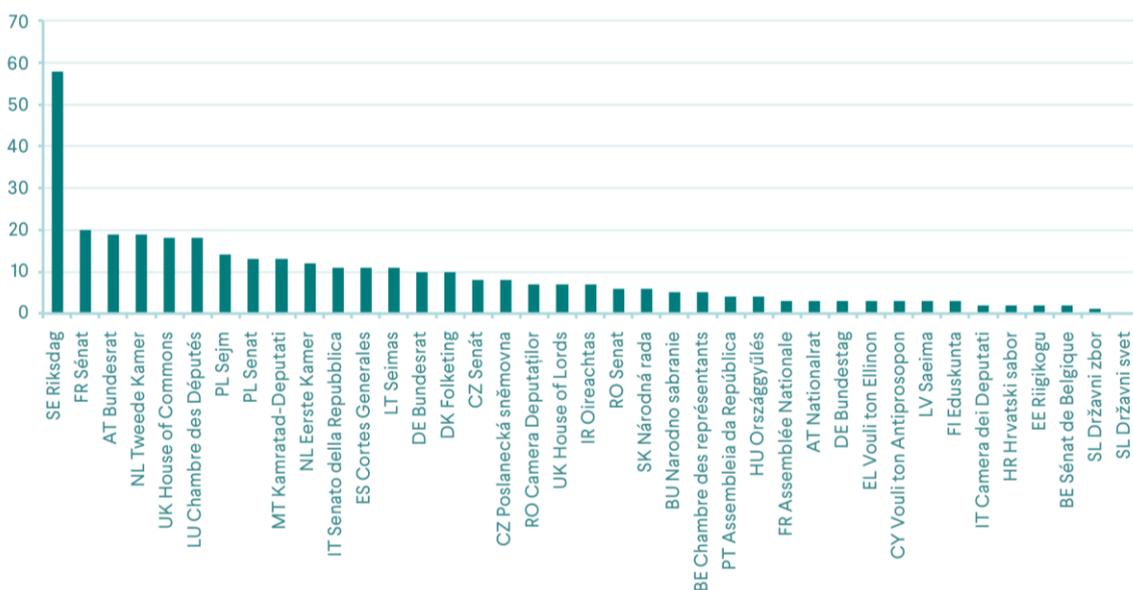
Jedes nationale Parlament besitzt zwei Stimmen, die bei Zweikammersystemen (wie im Falle Österreichs) auf beide Kammern (je eine Stimme für Nationalrat bzw. Bundesrat) verteilt werden.

Wird innerhalb der Frist von acht Wochen ein Drittel (oder ein Viertel bei Vorschlägen im Bereich des Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts) **der Gesamtzahl der Stimmen erreicht, spricht man von einer „Gelben Karte“**. Das bedeutet, dass die Kommission ihren Vorschlag zu überdenken hat. Es gibt aber keine Pflicht, den Vorschlag zu verändern oder zurückzunehmen. Der Beschluss der Kommission über die weitere Vorgehensweise muss aber jedenfalls begründet werden (Art. 7 Abs. 2 Prot. Nr. 2).

Bis Ende 2018 gab es drei „Gelbe Karten“. Die erste betraf 2012 einen Vorschlag für ein kollektives Streikrecht (Monti-II-Verordnung), die zweite 2013 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft und die dritte 2016 einen Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie betreffend die grenzüberschreitende Entsendung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Im ersten Fall hat die EU-Kommission den Vorschlag zurückgezogen (allerdings ohne auf die Bedenken der nationalen Parlamente zu replizieren), in den beiden anderen Fällen jedoch an ihm festgehalten.

Generell ist festzustellen, dass der österreichische Bundesrat im EU-Vergleich zu den aktivsten Playern im Subsidiaritätskontrollverfahren zählt.

Anzahl der begründeten Stellungnahmen (2010-2016)



Quelle: "Europäisierung" der nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Erfahrungen und bewährte Verfahren; Studie für die Fraktion Die Grünen/EFA des Europäischen Parlaments, Juni 2018

Das mit dem Vertrag von Lissabon außer Kraft getretene Protokoll (Nr. 30) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Amsterdam sah zwar noch keine Kontrollrechte der nationalen Parlamente vor, legte jedoch im Vergleich zu den heutigen Regelungen Merkmale fest, wann eine Regelung mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist.

So enthielt das Protokoll zum Vertrag von Amsterdam folgende Leitlinien, die bei der Prüfung, ob beide Bedingungen des Subsidiaritätsprinzips erfüllt sind, zu befolgen waren:

*„Maßnahmen der Gemeinschaft sind nur gerechtfertigt, wenn **beide Bedingungen des Subsidiaritätsprinzips** erfüllt sind: Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen können nicht ausreichend durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Verfassungsordnung erreicht werden und können daher besser durch Maßnahmen der Gemeinschaft erreicht werden.*

*Folgende **Leitlinien** sollten bei der Prüfung der Frage, ob die genannte Voraussetzung erfüllt ist, befolgt werden:*

- Der betreffende Bereich weist **transnationale Aspekte** auf, die durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten nicht ausreichend geregelt werden können,
- alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Gemeinschaftsmaßnahmen würden **gegen die Anforderungen des Vertrags** (beispielsweise Erfordernis der Korrektur von Wettbewerbsverzerrungen, der Vermeidung verschleierter Handelsbeschränkungen oder der Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts) verstoßen oder auf sonstige Weise die **Interessen der Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen**,
- Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene würden **wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen** im Vergleich zu Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten **deutliche Vorteile** mit sich bringen.“

Die Kommission wurde in diesem Protokoll weiters verpflichtet, vor der Unterbreitung von Gesetzgebungsvorschlägen - außer in Fällen besonderer Dringlichkeit oder Vertraulichkeit - umfassende Anhörungen durchzuführen sowie in jedem geeigneten Fall die Konsultationsunterlagen zu veröffentlichen. Auch wurde sie verpflichtet „*gebührend zu berücksichtigen, dass die finanzielle Belastung und der Verwaltungsaufwand der Gemeinschaft, der Regierungen der Mitgliedstaaten, der örtlichen Behörden, der Wirtschaft und der Bürger so gering wie möglich gehalten werden und in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stehen müssen.*“

Diese klaren inhaltlichen Tatbestandsmerkmale gibt es mit dem Vertrag von Lissabon nicht mehr.

3. Die Arbeit der Task Force „Subsidiarität und Proportionalität“

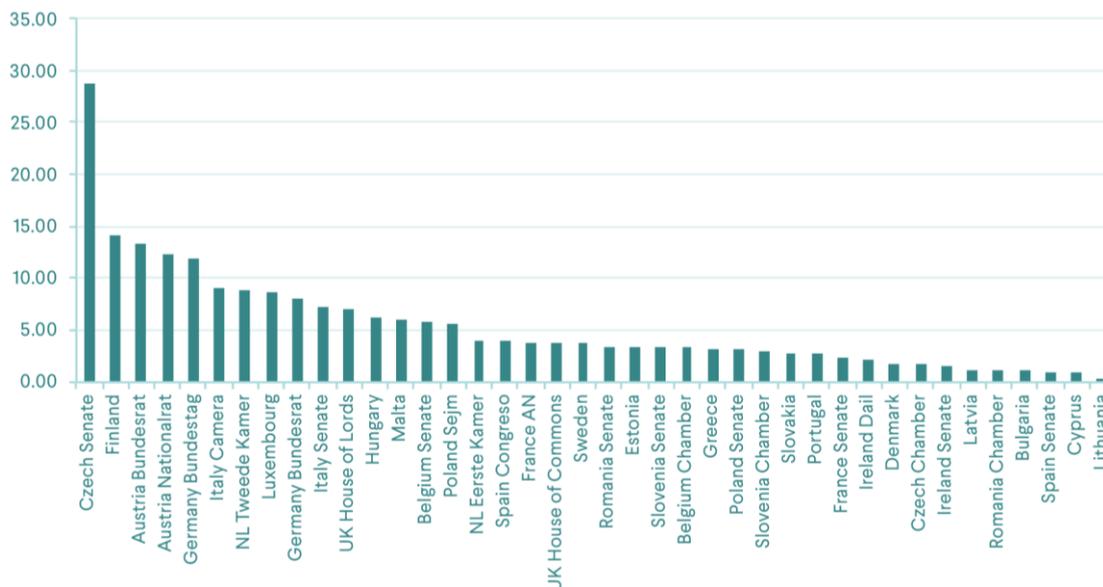
Am 14. November 2017 setzte der Präsident der Europäischen Kommission Juncker die „Task Force für Subsidiarität, Proportionalität und ‚Weniger, aber effizienteres Handeln‘“ mit neun Mitgliedern (drei aus nationalen Parlamenten, drei vom Ausschuss der Regionen und drei aus dem Europäischen Parlament) ein. Das Europäische Parlament verzichtete auf eine Mitarbeit in der Task Force. Den Vorsitz führte der Erste Vizepräsident der Europäischen Kommission, Frans Timmermans. Österreich war durch den Vorsitzenden des Ständigen Unterausschusses in Angelegenheiten der Europäischen Union im Nationalrat, Reinhold Lopatka, vertreten. Die Task Force legte im Juli 2018 ihren Endbericht vor.

Das österreichische Parlament und die Bundesländer engagieren sich stark in Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsfragen. Auf parlamentarischer Ebene sieht ein spezifischer Verfassungsmechanismus eine Verknüpfung verschiedener Akteure vor: Der Bundesrat

informiert die Landtage unverzüglich über neue EU-Legislativvorschläge und gibt ihnen die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Das österreichische Parlament wendet auch überdurchschnittlich viel Zeit für EU-Debatten auf, bei denen auch österreichische Mitglieder zum Europäischen Parlament das Wort ergreifen dürfen.

Prozentanteil an Plenardebatten (2010-2016)



Quelle: "Europäisierung" der nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Erfahrungen und bewährte Verfahren; Studie für die Fraktion Die Grünen/EFA des Europäischen Parlaments, Juni 2018

Österreich leistete auch in der Task Force die meisten Beiträge der 28 Mitgliedsstaaten zur besseren Anwendung der Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Subsidiarität bedeutet weniger Europa, wo kein Mehrwert durch Europa entsteht, aber auch ein mehr an Europa dort, wo wir gemeinsames europaweites Vorgehen brauchen (Schutz der Außengrenzen oder Digitalisierung).

4. Ein Auszug der konkreten österreichischen Vorschläge

Auf Grundlage von vorausgegangenen Vorschlägen einzelner Bundesländer, des Städte- und Gemeindebundes, der Sozialpartner und des Bundesrates wurden nachfolgend angeführte Vorschläge in die Task Force eingebracht:

a) Verlängerung der Acht-Wochen-Frist für Subsidiaritätsprüfungen auf zwölf Wochen

Die in Protokoll Nr. 2 vorgegebene Frist für Stellungnahmen von acht Wochen erlaubt keine ausreichende Möglichkeit zur Prüfung und Abstimmung etwa mit Länderkammern oder anderen nationalen Parlamenten und wird von den Parlamenten als zu kurz erachtet. Alternativ zu einer Änderung des Protokolls könnte die Kommission ihre Bereitschaft bekunden, Stellungnahmen, welche bis zu zwölf Wochen nach Vorlage des Gesetzgebungsvorschlages eintreffen, zu behandeln. Ebenso könnte eine Vereinbarung getroffen werden, wonach die Kommission die Frist verlängert, sobald eine bestimmte Mindestanzahl nationaler Stellungnahmen eingetroffen ist.

b) Vorrang für Richtlinien vor Verordnungen

Mit dem Ziel, bestmögliche Grundlagen für die Einhaltung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgebots zu schaffen und Überregulierung zu vermeiden, sollte ein

grundsätzlicher Vorrang für die Verabschiedung von Richtlinien vor Verordnungen verankert werden.

Das Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Amsterdam enthielt noch die Verpflichtung zur Wahl der am wenigsten in nationales Recht eingreifenden Form („einfachste Form“) einer Maßnahme. Diese ist mit dem Vertrag von Lissabon aus dem aktuellen Protokoll Nr. 2 weggefallen, da der Vertrag von Lissabon in den einzelnen Politikbereichen bereits relativ genau festlegt, welche Form (Richtlinie oder Verordnung) ein Rechtsakt haben darf. In jenen Bereichen, die dem Unionsgesetzgeber Wahlfreiheit über die Form lassen, wäre allerdings im Sinne der Verhältnismäßigkeit und der Subsidiarität ein Vorrang von Richtlinien gegenüber Verordnungen zielführend.

Die Tendenz weist jedoch deutlich in die andere Richtung. Im Jahr 2017 wurden 249 Verordnungen gegenüber nur 26 Richtlinien erlassen (<https://eur-lex.europa.eu/statistics/legal-acts/2017/legislative-acts-statistics-by-type-of-act.html>). Das meistdiskutierte Beispiel war die Datenschutzgrundverordnung, die die vorausgegangene Richtlinie (Datenschutzrichtlinie) ersetzt hat.

c) Grüne Karte

Eine „Grüne Karte“ zur Erweiterung des politischen Dialogs (ohne Vertragsänderungen, sondern nur auf Basis einer politischen Vereinbarung) sollte eingeführt werden. Dabei soll ein Parlament (rechtlich unverbindlich) vorschlagen können, dass neue EU-Gesetzgebung initiiert oder bestehende geändert wird. Dies ist zwar bereits möglich, jedoch treten zur Zeit nationale Parlamente nur einzeln mit den EU-Institutionen in Kontakt. Nationale Parlamente sollen künftig die Möglichkeit haben, innerhalb von 6 Monaten ihre Unterstützung zum Vorschlag eines Parlaments zu erklären. Jedes Parlament soll über zwei Stimmen verfügen, ab einem Viertel aller Stimmen soll die Initiative als Grüne Karte gelten und ein gemeinsames Schreiben aller unterstützenden Parlamente an die EU-Kommission ergehen.

Bisher gab es vier derartige Initiativen von Parlamenten. Nur die Initiative gegen „Verschwendung von Lebensmitteln“ (House of Lords, UK) wurde von der EU-Kommission im Paket zur Kreislaufwirtschaft aufgegriffen, allerdings ohne klare Bezugnahme auf diese Initiative.

d) Restriktiverer Einsatz von delegierten Rechtsakten

Die steigende Anzahl von delegierten Rechtsakten ist ein Beispiel für eine Kompetenzerosion zu Ungunsten der Mitgliedstaaten und Regionen. Es erfolgte eine Steigerung der Anzahl delegierter Rechtsakte von 38 im Jahr 2012 und 56 im Jahr 2013 auf zuletzt 132 im Jahr 2017. Delegierte Rechtsakte beruhen auf einer Basisgesetzgebung von Rat und Parlament und räumen der Kommission Rechte von faktisch gesetzgeberischer Art ein. Mitgestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten existieren kaum mehr. Durch die Häufung von EU-Rechtsakten, in denen vorgesehen ist, dass Regelungen im Rahmen von delegierten Rechtsakten bzw. Durchführungsakten weiterverfolgt werden sollen, werden Kompetenzen in erheblicher Anzahl an die Kommission delegiert. Ein restriktiverer Einsatz wäre dringend notwendig.

Derartige Umsetzungsrechtsakte geben der Kommission umfassende Rechte. So greift die Kommission durch Umsetzungsrechtsakte beispielsweise auf Basis der EURES-Verordnung (VO 2016/589 vom 13. April 2016) weitreichend in den nationalen Arbeitsmarkt ein. Darüber hinaus werden den Mitgliedstaaten nahezu überbordende Berichtspflichten auferlegt („Performance Measurement System“), denen kein ersichtlicher Mehrwert gegenüber steht.

e) Aufnahme einer Definition von Subsidiarität in die Interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtsetzung (IIV)

Alternativ zu einer Anpassung des Protokolls Nr. 2 könnte eine klare Definition von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit (unter Nutzung des Texts des Protokolls (Nr. 30) über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zum Vertrag von Amsterdam 1997) in die IIV über bessere Rechtssetzung aufgenommen werden.

f) Verabschiedung eines „Subsidiaritätspaktes“

Die IIV soll um eine Bestimmung über einen Subsidiaritätspakt zwischen den drei Legislativorganen ergänzt werden. Diese soll sicherstellen, dass die Kommission ihre Vorschläge auf jene Initiativen beschränkt, welche vorab im Arbeitsprogramm der EK vereinbart worden sind. Weiters soll die Kommission künftig im Falle des Nicht-Vorliegens einer entsprechenden Rechtsgrundlage von der Veröffentlichung nicht-verbindlicher Empfehlungen und Mitteilungen zu dem jeweiligen Sachgebiet Abstand nehmen.

Eine umfassende Darstellung der österreichischen Aktivitäten ist in der Reihe „AIES-Studies“ – „Die EU und die Mitgliedstaaten. Subsidiarität. Proportionalität. Weniger, aber effizienteres Handeln.“ unter https://www.aies.at/download/2018/AIES-Studien_2018-07.pdf abrufbar.

5. Der Endbericht der Task Force

a) Von Österreich eingebrachte Punkte, die sich im Endbericht wiederfinden:

- Verlängerung der Frist für die Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente von acht auf zwölf Wochen. Die dafür nötige Vertragsänderung sollte bei nächster Gelegenheit erfolgen. Zusätzlich soll die Kommission bereits jetzt die Achtwochenfrist flexibler handhaben. Der Umgang der Kommission mit Stellungnahmen der nationalen Parlamente und der Regionalparlamente soll verbessert werden (Empfehlungen 2 und 3).
- Bessere Einbindung und Sichtbarkeit der regionalen und lokalen Ebene durch Verbesserungen bei Folgenabschätzungen, Konsultationen und im Gesetzgebungsverfahren (Empfehlungen 4 und 5).
- Identifikation von Bereichen, die im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit problematisch sind: Die Task Force konnte im Ergebnis zwar keinen Konsens zu den österreichischen Vorschlägen zur Rückverlagerung von Kompetenzen (z.B. Kohäsionspolitik, Boden- und Naturschutz) erzielen, es soll jedoch ein Mechanismus zur Identifikation und Evaluierung von Gesetzgebung im Hinblick auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit von der Kommission entwickelt werden (Empfehlung 8).
- Delegierte Akte und Durchführungsrechtsakte: Empfehlung an Rat, Parlament und Kommission zu einem zurückhaltenderen Einsatz dieser Instrumente, die nicht unter die Subsidiaritätskontrolle durch die nationalen Parlamente fallen (Empfehlung 9).
- Effektive Umsetzung bestehender Regelungen soll in bestimmten Politikbereichen Vorrang haben vor der Schaffung neuer Regelungen (Empfehlung 9).

b) Eingebrachte Vorschläge, für die im Endbericht kein Konsens erzielt werden konnte:

- Absenkung des Quorums der Stimmen der nationalen Parlamente im Subsidiaritätskontrollverfahren für die „Gelbe Karte“ von einem Drittel auf ein Viertel, jenes für die „Orange Karte“ von der einfachen Mehrheit auf ein Drittel.
- „Späte Karte“ - Die Einführung einer „Späten Karte“ würde den nationalen Parlamenten das Recht zugestehen, Entwürfe für Rechtsakte am Ende der Verhandlungen zwischen der Kommission, dem EP und dem Rat einer zweiten Subsidiaritätsprüfung zu unterziehen.

- „Grüne Karte“ für die nationalen Parlamente zur Erweiterung des politischen Dialogs mit dem Ziel, dass neue EU-Gesetzgebung initiiert oder bestehende geändert wird.
- Vorrang für Richtlinien vor Verordnungen.
- Durchgehende Durchsetzung des Grundsatzes „one in, one out“: Ein neuer Vorschlag der Kommission nur dann, wenn sie gleichzeitig einen Vorschlag für die Aufhebung einer EU-Vorschrift macht.
- Die Verabschiedung eines Subsidiaritätspaktes und eine rechtlich verbindliche Definition von Subsidiarität

Der gesamte Report der Task Force „Active Subsidiarity – A new way of working“ ist unter https://ec.europa.eu/commission/priorities/democratic-change/better-regulation/task-force-subsidiarity-proportionality-and-doing-less-more-efficiently_en abrufbar.

6. Das Subsidiaritätspaket der EU-Kommission

Am 23. Oktober 2018 stellte die EU-Kommission auf Grundlage der Arbeit der Task Force ein Subsidiaritätspaket vor, das das Subsidiaritätsprinzip stärken soll.

Im Gegensatz zum Berichtsentwurf des Europäischen Parlaments zum Stand der Debatte über die Zukunft Europas, in dem die Arbeit der Task Force nur zur Kenntnis genommen wird, begrüßt Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker die Schlussfolgerungen der Task Force ausdrücklich.

Die Kommission legt darin einen Fahrplan vor, wie die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit in ihre künftige Arbeit einfließen sollen und wie sie bei der Gestaltung der EU-Politik noch stärker berücksichtigt werden können. Die Kommission wird unter anderem den von der Task Force vorgeschlagenen Subsidiaritätsraster in all ihren Folgenabschätzungen und Begründungen einbeziehen. Bei diesem Raster handelt es sich um ein Instrument zur strukturierten Analyse der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

Zudem wird die Kommission es den nationalen Parlamenten erleichtern, die Fristen für die Übermittlung ihrer Stellungnahmen zu Entwürfen von Vorschlägen einzuhalten, und sie wird prüfen, wie die Standpunkte der lokalen und regionalen Behörden im Zuge ihrer öffentlichen Konsultationen besser eingeholt und erfasst werden können.

Darüber hinaus soll die REFIT-Plattform zur Bewertung des Verwaltungsaufwands geltender EU-Rechtsvorschriften umgestaltet werden, um die Präsenz lokaler und regionaler Behörden zu erhöhen; die derzeitige Schwerpunktsetzung der Plattform auf Fragen des Verwaltungsaufwands soll zudem um die Bereiche Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit erweitert werden.

Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/info/publications/communication-principles-subsidiarity-and-proportionality-strengthening-their-role-eu-policymaking_en

7. Bregenz-Konferenz „Subsidiarität als Bauprinzip der EU“

Im Regierungsprogramm 2017 „Zusammen. Für unser Österreich.“ hat die ÖVP-FPÖ geführte Bundesregierung unmissverständlich festgehalten: „Wir werden als aktiver und zuverlässiger Partner an der Weiterentwicklung der Europäischen Union (EU) mitwirken, wobei das Prinzip der Subsidiarität im Mittelpunkt stehen soll. Der EU-Ratsvorsitz Österreichs in der zweiten

Jahreshälfte 2018 wird als Gestaltungsmöglichkeit in einer Gesamtverantwortung der Bundesregierung wahrgenommen werden.“

In Umsetzung dieses Programms hat die Bundesregierung am 15./16. November 2018 in Bregenz im Rahmen des österreichischen Ratsvorsitzes die Konferenz „Subsidiarität als Bauprinzip der Europäischen Union“ ausgerichtet und dabei die Bregenzer Erklärung verabschiedet, die auf die Arbeit der durch die Europäische Kommission initiierte Task Force für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ aufgebaut.

Die Erklärung (<https://www.eu2018.at/de/calendar-events/political-events/BKA-2018-11-16-Subsidiarity-Conf..html>) anlässlich der Konferenz von Bregenz sieht die Subsidiarität eng verknüpft mit dem Ziel, eine bürgernähere Union anzustreben. Die effektive Umsetzung und Evaluierung von Rechtsrahmen sollte Vorrang vor neuen Regelungen haben.

Die Erklärung folgt auch den Empfehlungen der Task Force, mögliche Vereinfachungen und eine Reduzierung der Regelungsdichte anzustreben und einen neuen Mechanismus zur Evaluierung bestehender Gesetzgebung einzurichten. Es wird die Möglichkeit in Erwägung gezogen, den Prüfraster im Gesetzgebungsverfahren, der von der Task Force vorgeschlagen wurde, in die interinstitutionelle Vereinbarung über bessere Rechtssetzung einzubeziehen. Delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte zurückhaltend zu verwenden, wird ebenso begrüßt wie Maßnahmen zugunsten verbesserter Mitwirkungsmöglichkeiten nationaler Parlamente und der Einbindung der regionalen und lokalen Ebene.

8. Fortsetzung der Subsidiaritätsdebatte

Bei der Konferenz der Europaausschüsse (COSAC), in der seit 1989 Abgeordnete der Mitgliedsstaaten und der EU-Beitrittsanwärter interparlamentarisch zusammenarbeiten, bleibt dieses Thema auf der Tagesordnung seiner halbjährlichen Tagungen.

Daneben arbeitet der Ausschuss der Regionen (AdR) an einer verbesserten Einbindung von Regionen und Kommunen in den europäischen Gesetzgebungsprozess.

Verwendete Materialien:

- 1) Erklärung der Landeshauptleute: EU-Zukunftsszenario der österreichischen Länder, Beschluss der Landeshauptleutekonferenz, 10.11.2017
- 2) Stellungnahme des Niederösterreichischen Landtags zum "Weißbuch zur Zukunft Europas", 16.11.2017
- 3) Mitteilung des EU-Ausschusses des Bundesrates betreffend Weißbuch zur Zukunft Europas/ Die EU der 27 im Jahr 2025 – Überlegungen und Szenarien, 21.11.2017
- 4) Brüsseler Erklärung der Präsidentinnen und Präsidenten der deutschen und österreichischen Landesparlamente und des Südtiroler Landtags unter Beteiligung des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens anlässlich der 2. Europa-Konferenz in Brüssel zum durch das Weißbuch angestoßenen Prozess zur Zukunft Europas, 26./27.11.2017
- 5) Empfehlungen der Wirtschaftskammer Österreich für die Task-Force Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und „Weniger, aber effizienteres Handeln“, 18.1.2018
- 6) Schreiben des Präsidenten des Oberösterreichischen Landtages, 5.2.2018
- 7) Stellungnahme des Österreichischen Städtebundes, 7.2.2018
- 8) Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Österreich, 13.2.2018
- 9) Stellungnahme des Österreichischen Gemeindebundes, 16.2.2018
- 10) Stellungnahme des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, 16.2.2018
- 11) Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, 19.2.2018
- 12) Stellungnahme der Ärztekammer, 3.5.2018
- 13) "Europäisierung" der nationalen Parlamente in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Erfahrungen und bewährte Verfahren; Studie für die Fraktion Die Grünen/EFA des Europäischen Parlaments, Juni 2018
- 14) AIES Studies Nr. 7, „Die Europäische Union und die Mitgliedstaaten. Subsidiarität. Proportionalität. Weniger, aber effizienteres Handeln.“, Juli 2018

- 15) Bericht der Task Force „Subsidiarität, Proportionalität und weniger, aber effizienteres Handeln“, 10.7.2018
- 16) Subsidiaritätspaket der EU-Kommission, 23.10.2018
- 17) Erklärung der Bregenz-Konferenz „Subsidiarität als Bauprinzip der EU“, 16.11.2018

Lebenslauf

Dr. Reinhold Lopatka war sowohl im Steiermärkischen Landtag (2000-2003) als auch im Nationalrat Klubobmann der ÖVP (2013-2017), Staatssekretär (2007-2013) in drei Ministerien (Bundeskanzleramt, Finanz- und Außenministerium) und auch Generalsekretär der ÖVP (2003-2007). Im Jänner 2018 wurde Lopatka von EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker zum Mitglied der Task Force für Subsidiarität, Proportionalität und „Weniger, aber effizienteres Handeln“ bestellt. Lopatka ist außen- und europapolitischer Sprecher der ÖVP und Abgeordneter zum Nationalrat, dem er seit 2003 angehört. Zuvor war er Abgeordneter zum Steiermärkischen Landtag (1986-2003) und Landesgeschäftsführer der steirischen ÖVP (1993-2001).